

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2020 Nr. 29 Veröffentlichungsdatum: 30.06.2020

Seite: 678

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - 2. NHHG 2020)

Gesetz

über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - 2. NHHG 2020)

Vom 30. Juni 2020

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032), das durch Gesetz vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt gefasst:

"§ 33

Haftungsfreistellungen zugunsten

der NRW.BANK

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit ("UniversalCorona") bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm "InfrastrukturCorona" bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den jeweiligen Haftungshöchstrahmen der Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bedarfsgerecht im Einvernehmen mit der NRW.BANK anzupassen, soweit der Gesamthaftungsrahmen der Ermächtigungen von den Absätzen 1 und 2 von 10 000 000 000 Euro insgesamt nicht überschritten wird."
- 2. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a

Absicherung

von Liquiditätsnothilfen

an die Kommunen

Das für die Kommunen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus dem NRW.BANK-Programm "KommunalCorona" an die Kommunen gewährten Liquiditätsnothilfen bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen."

3.	Der dem Haushaltsgesetz 2020 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzie-
rung	gsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Ge-
sam	itplan ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen

Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr Hendrik Wüst

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Stephan Holthoff-Pförtner

GV. NRW. 2020 S. 678